

Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, STOFFELS, JOST
Angelika, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOSTEN, POTHEM – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

- Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020: Bestätigung des Polizeierlass des Bürgermeisters vom 26.10.2020
- Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 17. September 2020

FINANZEN

- Punkt 2. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung der Steuerverordnung
- Punkt 3. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 4. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 5. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 6. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 7. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 9. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 10. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung
- Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Gutachten
- Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020: Gutachten
- Punkt 13. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2020
- Punkt 14. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2021
- Punkt 15. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2021
- Punkt 16. Gemeindebuchführung: Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Dritte Anpassung des ordentlichen Dienstes – zweite Anpassung des außerordentlichen Dienstes

ARBEITEN

- Punkt 17. Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an den Spielplätzen

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 18. Verstärkung „Kevin LENZ und Elena KLINGES“ in BÜLLINGEN: Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde

GEMEINDESCHULEN

- Punkt 19. Genehmigung der Schulstruktur 2020-2021

INTERKOMMUNALE

- Punkt 20. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.11.2020: Stellungnahme
- Punkt 21. ORES Assets — Verlängerung der Mitgliedschaft bis 2045

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 21bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN (Phase 1) – Annahme der neuen Ausführungskonvention 2020
- Punkt 21ter. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus

FRAGEN

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen, um die Modalitäten der heutigen Ratssitzung festzulegen:

Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 26.10.2020

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen, da der Kommunale Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN im November endet und eine Bezuschussung durch die Wallonische Region nur dann in Erwägung kommt, wenn der Rat der Konvention zeitnah zustimmt:

Punkt 21bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN (Phase 1) - Annahme der neuen Ausführungskonvention 2020;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt aufgrund der Covid-19 bedingten Betriebsschließungen dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 21ter. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus;

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 26.10.2020

Punkt 21bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN (Phase 1) - Annahme der neuen Ausführungskonvention 2020;

Punkt 21ter. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

Punkt 0. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 26.10.2020 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 26.10.2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020;

Aufgrund des Artikels 134 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, die nachstehende Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 26.10.2020 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 - Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung, der aktuell exponentiell steigenden Infektionszahlen (laut Sciensano 159 gemeldete Fälle in der Gemeinde BÜLLINGEN in den letzten 14 Tagen – Stand 26.10.2020);

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung vom 26.10.2020 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

Artikel 2. Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 26.10.2020 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

Artikel 3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und eine Gesichtsmaske zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 26.10.2020 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 17. September 2020 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 17. September 2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die lokale Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 26.10.2020;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 bezüglich der Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass die Bürger verschiedene Verwaltungsdokumente direkt online auf der Webseite des Innenministeriums kostenlos beantragen können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 25.10.2020 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:

- 20,00 € für die Ausstellung;
- 20,00 € für ein erstes Duplikat;
- 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;

b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;

- c) Urbanisationsbescheinigung Nr. 2, Antrag auf Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung: 5,00 € pro Bescheinigung oder Antrag;
- d) Reisepässe:
- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;
- e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018, Gesetz vom 24.12.1996, Königlicher Erlass vom 12.04.1999, Artikel 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 3. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 15.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 59.834,25 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.834,25 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegremium: Verringerung von 33.307,92 € auf 33.107,92 €;
- EI-13: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 2.500,00 € auf 2.700,00 €;
- AI-1: Verringerung von 200,00 € auf 170,00 €;
- AI-8a: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 15.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 59.834,25 €
- auf der Ausgabenseite: 59.834,25 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 33.107,92 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 4. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (DK. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.595,00 €
 - auf der Ausgabenseite: 13.595,00 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.595,00 €
- auf der Ausgabenseite: 13.595,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 7.403,11 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.629,84 €
- auf der Ausgabenseite: 25.629,84 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Verringerung von 13.458,65 € auf 10.908,65 €;
- AII-40: Unterhalt Pfarrhaus: Verringerung von 800,00 € auf 0,00 €;
- AII-41: andere bebaute Liegenschaften: Verringerung von 1.750,00 auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.079,84 €
- auf der Ausgabenseite: 23.079,84 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 10.908,65 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegusschusses vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.360,92 €;
- auf der Ausgabenseite: 18.360,92 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegusschuss Verringerung von 10.082,12 € auf 9.582,12 €;
- AII-40: Unterhalt Pfarrhaus: Verringerung von 500,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 17.860,92 €;
- auf der Ausgabenseite: 17.860,92 €;

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 9.582,12 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegusschusses vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 12.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.506,94 €
- auf der Ausgabenseite: 29.506,94 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 12.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.506,94 €
- auf der Ausgabenseite: 29.506,94 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 23.577,88 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 16.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 12.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.390,09 €
- auf der Ausgabenseite: 24.390,09 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindeguschuss: Verminderung von 17.767,77 € auf 15.914,92 €;
- EI-13: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 904,50 € auf 1.000,00 €;
- EII-16: vermutlicher Überschuss: Erhöhung von 0,00 € auf 1.396,17 €;
- AI-8a: Vermögensverwaltung: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;
- AII-19: Gehalt Küster: Erhöhung von 6.500,00 € auf 7.100,00 €;
- AII-22: Urlaubsgeld: Erhöhung von 440,00 € auf 500,00 €;
- AII-24: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 904,50 € auf 1.000,00 €;
- AII-25: LSS-Arbeitgeber: Erhöhung von 1.296,68 € auf 1.500,00 €;
- AII-38: Unterhalt Kirche: Verminderung von 1.500,00 € auf 150,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 12.08.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.028,91 €
- auf der Ausgabenseite: 24.028,91 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 15.914,92 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 22.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 57.477,04 €
- auf der Ausgabenseite: 57.477,04 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 29.955,99 € auf 28.805,99 €;
- EI-13: LSS-Arbeitsnehmer: Erhöhung von 650,00 € auf 800,00 €;
- EII-26: Investitionsfonds: Erhöhung von 10.784,04 € auf 12.000,00 €;
- AII-40: Unterhalt Pfarrhaus: Reduzierung von 500,00 € auf 0,00 €;
- AII-41: andere bebaute Liegenschaften: Reduzierung von 500,00 € auf 0 €;
- AIII-71a: Neubepflanzung Waldparzelle: Erhöhung von 10.784,04 € auf 12.000,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 57.693,00 €
- auf der Ausgabenseite: 57.693,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 28.805,99 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 22.07.2020 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 09.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.479,92 €
- auf der Ausgabenseite: 14.479,92 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- AI-4: Verminderung von 1.200,00 € auf 1.170,00 €;
- AI-8a: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 09.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.479,92 €
- auf der Ausgabenseite: 14.479,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 3.323,55 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2021: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung des Gutachtens des Bistums Lüttich vom 09.10.2020 zu vorliegendem Haushaltsplan 2021;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2021 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegusschuss*	Außerordentlicher Gemeindegusschuss*
Schönberg	32.801,75 €	32.801,75 €	392,38 €	0,00 €

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt St. Vith zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2019 über die günstige Begutachtung des Haushaltsplans 2020 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der ersten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass das Bistum Lüttich am 09.10.2020 ein günstiges Gutachten zu vorliegender Abänderung des Haushaltsplanes 2020 gegeben hat;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur ersten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt 2020	44.276,75 €	44.276,75 €
Erhöhung der Kredite	35.138,45 €	36.238,45 €
Verringerung der Kredite	5.900,00 €	7.000,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	73.515,20 €	73.515,20 €

Artikel 2. Der ordentliche Gemeindevorstand der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2020 reduziert sich von 1.442,38 € auf 986,12 €;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt St. Vith zwecks Billigung der ersten Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, zugestellt.

Punkt 13. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2020 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 §2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 21.10.2020 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2020 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welche wie folgt abschließt, wird **gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2020

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	817.822,54	817.822,54	0,00
Erhöhung Kredite (+)	53.101,70	54.200,00	1.098,30
Verminderung Kredite (-)	0,00	1.098,30	- 1.098,30
Neues Resultat 2020	870.924,24	870.924,24	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2020

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	48.714,85	10.000,00	38.714,85
Erhöhung Kredite	0,00	0,00	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat 2020	48.714,85	10.000,00	38.714,85

Artikel 2. Die Unterlagen des ÖSHZ und der Beschluss sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 14. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2021 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 30.09.2020 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 12.10.2020;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 15. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2021 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 30.09.2020 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 12.10.2020;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2021 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

Artikel 2. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 3. Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 16. Gemeindebuchführung: Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Dritte Anpassung des ordentlichen Dienstes – zweite Anpassung des außerordentlichen Dienstes (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28,30 und 166 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der Haushaltsplananpassung für das Jahr 2020, über die effektiv abgestimmt wird, am 16.10.2020 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 23.10.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der ordentliche Dienst des Gemeindehaushaltsplans 2020 wird wie folgt ein drittes Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2020 vor der 3. Anpassung	10.120.698,87	9.441.015,83	679.683,04
Erhöhungen	481.299,43	801.204,76	-319.905,33
Verminderungen	19.114,25	346.500,00	327.385,75
Neues Resultat 2020 nach der 3. Anpassung	10.582.884,05	9.895.720,59	687.163,46

Artikel 2. Der außerordentliche Dienst des Gemeindehaushaltsplans 2020 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2020 vor der 2. Abänderung	2.953.770,25	2.953.770,25	0,00
Erhöhungen	568.172,09	513.529,79	- 54.642,30
Verminderungen	579.475,00	524.832,70	54.642,30
Neues Resultat 2020 nach der 2. Anpassung	2.942.467,34	2.942.467,34	0,00

Artikel 3. Die diesem Beschluss beigefügten Aufstellungen bilden integrierenden Bestandteil des Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 17. Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an den Spielplätzen (D.K.Nr. 802.6:653.1)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets zur Infrastruktur vom 18.03.2002;

In Erwägung, dass an den Gemeindeschulen und an verschiedenen anderen Stellen öffentlich zugängliche Spielplätze eingerichtet wurden;

In Erwägung der bestehenden schriftlichen Unterhaltsverträge mit

- dem Elternrat der Mosaikschule BÜLLINGEN über den Unterhalt und die Instandsetzungsarbeiten des Holunderspielplatzes an der Mosaikschule BÜLLINGEN,
- der Elternvereinigung MÜRRINGEN über den Unterhalt und die Instandsetzungsarbeiten des Holunderspielplatzes an der Primarschule MÜRRINGEN,
- der Elternvereinigung WIRTZFELD über den Unterhalt und die Instandsetzungsarbeiten des Holunderspielplatzes an der Schule WIRTZFELD;

In Erwägung, dass die öffentlichen Spielplätze in den Ortschaften HÜNNINGEN, KRINKELT (Langergasse) und WIRTZFELD (Zur Holzwarche) auf Gemeindeeigentum eingerichtet wurden;

In Erwägung, dass Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten auf allen Spielplätzen durch und zu Lasten der öffentlichen Hand ausgeführt werden sollten, um die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten und langfristig den Standort im Sinne des Allgemeinwohls aufzuwerten;

In Erwägung, dass eine zentralisierte Beschaffung neuer Gerätschaften zu Skaleneffekten führt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindedienste übernehmen ab dem 01.01.2021 alle Grünpflegearbeiten sowie die kleinen Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an folgenden Spielplätzen:

- Kindergarten und Primarschule Mosaikschule BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur C, Parzellen Nr. 119V, 119W, sowie Gemarkung 1, Flur D, Parzelle 90M2);
- Kindergarten HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur D, Parzelle Nr. 88B);
- Primarschule HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur D, Parzelle Nr. 62A);
- Kindergarten und Primarschule HONSFELD (Gemarkung 2, Flur C, Parzelle Nr. 199D);
- Kindergarten und Primarschule Clara-Viebig-Schule MANDERFELD (Gemarkung 8, Flur P, Parzelle Nr. 107L2);
- Kindergarten MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D, Parzelle Nr. 77F);
- Primarschule MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D, Parzelle Nr. 50P);
- Kindergarten KRINKELT (Gemarkung 6, Flur D, Parzelle Nr. 1D);
- Narzissenschule ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, Parzelle Nr. 430F);
- Kindergarten und Primarschule WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E, Parzelle Nr. 133C);
- Öffentlicher Spielplatz BÜLLINGEN (Am Marktplatz) (teilweise Gemarkung 1, Flur C, Parzelle Nr. 357C2 und teilweise öffentliches Eigentum ohne Parzellennummer);
- Öffentlicher Spielplatz HÜNNINGEN (gegenüber dem Friedhof) (Gemarkung 3, Flur D, Parzelle Nr. 112F);
- Öffentlicher Spielplatz KRINKELT (Langergasse) (Gemarkung 6, Flur D, Parzelle Nr. 83A);
- Öffentlicher Spielplatz WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E, Parzelle Nr. E21M);

Artikel 2. Alle Sicherheitskontrollen an den unter Artikel 1 aufgeführten Spielplätzen werden ab dem 01.01.2021 durch die Gemeindedienste durchgeführt bzw. beauftragt. Die Gemeindedienste sind befugt marode Gerätschaften, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, abzumontieren, ohne dass dafür das Einverständnis des Elternrates oder Trägers erforderlich ist;

Artikel 3. § 1 Neuanschaffungen von Spielgeräten und sonstigem Material erfolgen ab 2021 gruppiert über die Gemeindedienste;

§ 2 Für geplante Neuanschaffungen ist bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bewilligung der möglichen Zuschüsse zu beantragen;

Artikel 4. Die Unterhaltsverträge mit dem Elternrat der Mosaikschule BÜLLINGEN, der Elternvereinigung MÜRRINGEN und der Elternvereinigung WIRTZFELD werden zum 01.01.2021 aufgehoben;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 18. Verstädterung „Kevin LENZ und Elena KLINGES“ in BÜLLINGEN: Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde (D.K.Nr. 506.112 und 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht der am 04.12.2018 durch das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN ausgestellten Verstädterungsgenehmigung für die Erschließung einer Parzelle und Eröffnung einer neuen Straße mit Wendebereich/öffentlicher Raum in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C (neue Nr. 165b, 165c, 165d, 165e, 165f, 165h, 165k, 165L und 165g) und nach Durchsicht der dazugehörigen Pläne und Lastenhefte bzgl. des Wegebau;

In Erwägung, dass diese Verstädterungsgenehmigung erteilt wurde unter der Bedingung, dass die Auflagen der Verstädterungsgenehmigung (u.a. des Wegebau) zu Lasten der Antragsteller (Erschließer) gehen, und die Arbeiten unter Aufsicht des zuständigen Dienstes der Gemeinde durchgeführt wurden;

In Erwägung, dass die neue Straße (mit Namen „Banngasse“), inklusive Wendehammer und öffentlicher Raum kostenlos an die Gemeinde abgetreten werden können;

Nach Durchsicht des Protokolls der provisorischen Abnahme vom 21.05.2019 (siehe Kollegiumsbeschluss vom 28.05.2019), sowie nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 29.09.2020, mit welchem die definitive Abnahme beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und somit einer Übernahme nichts im Wege steht;

Nach Durchsicht der E-Mail von Herrn Kevin LENZ vom 07.10.2020, mit welcher dieser die Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde beantragt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Straße „Banngasse“ und der daran anschließende öffentliche Räume, welche sich innerhalb der Verstädterung von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES gelegen in BÜLLINGEN befinden, so wie diese auf der Katasterkarte als die Parzellen Gemarkung 1, Flur C, Nr. 165L (Straße, groß: 756m²) und Nr. 165g (öffentlicher Raum, groß: 180m²) eingetragen sind, werden zum symbolischen Euro übernommen;

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnten Parzellen werden in das öffentliche Gemeindeeigentum eingegliedert;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Herr Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES tragen alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind.

Punkt 19. Genehmigung der Schulstruktur 2020-2021 (D.K.Nr. 550.21)

DER RAT;

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 02. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2020-2021 wie folgt zu organisieren:

Schulzentrum BÜLLINGEN:

Niederlassung	Kindergarten		Primarschule	
	Eingeschriebene Kinder	Lehrerstundenkapital	Eingeschriebene Kinder	Lehrerstundenkapital
Mosaikschule Büllingen	43	2,5 Stellen	88	4,5 Stellen
Honsfeld	21	1,5 Stellen	41	2,75 Stellen
Hünningen	12	1 Stelle	Da die dekretal festgeschriebene Mindestnorm von 12 Schülern zum Stichtag nicht erreicht wird, wird kein Unterricht organisiert.	
Mürringen	18	1 Stelle	47	3 Stellen

Schulzentrum MANDERFELD:

Niederlassung	Kindergarten		Primarschule	
	Eingeschriebene Kinder	Lehrerstundenkapital	Eingeschriebene Kinder	Lehrerstundenkapital
Clara-Viebig-Schule Manderfeld	30 + 7 EAS	2,25 Stellen	50 + 7 EAS	3,75 Stellen
Narzissenschule Roerath-Krinkelt	29	2 Stellen	45	3,5 Stellen
Wirtzfeld	8	1 Stelle	15	1,5 Stellen

INTERKOMMUNALE

Punkt 20. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.11.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.10.2020 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2020 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates bei der Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kollegiums der Bücherrevisoren als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2020 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Mitglieder der Generalversammlung werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.11.2020 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 21. ORES Assets — Verlängerung der Mitgliedschaft bis 2045 (D.K.Nr.901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass der Rat am 29.05.2017 einstimmig sein Einverständnis zur Verlängerung der Interkommunale bis 2045 erteilt hat;

In Erwägung, dass die Hauptversammlung vom 22.06.2017 die Verlängerung der satzungsgemäßen Laufzeit der Interkommunale bis zum Jahr 2045 genehmigt hat;

In Erwägung, dass diese Verlängerung in Übereinstimmung mit Artikel L-1523-4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung als verantwortungsvolle Führung (Good Governance) betrachtet wird, um ORES Assets und ihren Gesellschaftern, darunter die Finanzierungsinterkommunalen, zu ermöglichen, die Finanzierung ihrer Investitionen zu gewährleisten und darüber hinaus den 2.300 Mitarbeitern der Gesellschaft eine langfristige berufliche Perspektive zu bieten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale und des Verteilernetzbetreibers ORES Assets, weiterhin in vollem Umfang wahrnehmen möchte;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat genehmigt die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunale ORES Assets bis zum Jahr 2045;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 21bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfcentrums MÜRRINGEN (Phase 1) – Annahme der neuen Ausführungskonvention 2020 (D.K.Nr. 802.6:172.9)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Ministerin vom 12.10.2020, welcher das Rundschreiben 2020/01 betreffend die Kommunalen Pläne zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) genehmigt;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 über die Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfcentrums MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8);

In Erwägung, dass am 09.11.2018 eine Koordinationsversammlung mit Vertretern der Dienststelle der Ländlichen Entwicklung der Wallonischen Region stattgefunden hat und dass das Protokoll dieser Versammlung von den Verantwortlichen der Wallonischen Region gutgeheißen wurde;

In Erwägung, dass der Rat am 14.05.2020 bereits über die Ausführungskonvention 2020 betreffend den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfcentrums MÜRRINGEN (Phase 1) befunden hat, dass die Finanzierungsmodalitäten jedoch durch den Ministererlass vom 12.10.2020 abgeändert wurden und der Rat daher erneut über die Ausführungskonvention 2020 beraten und entscheiden muss;

Nach Durchsicht der seitens der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region am 21.10.2020 zugestellten Ausführungskonvention 2020 für den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfcentrums Mürringen (Phase 1);

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ausführungskonvention 2020 der Wallonischen Region für den Ankauf von Parzellen und die Gestaltung des Dorfzentrums MÜRRINGEN (Phase 1) wird gutgeheißen;

Artikel 2. Das in dieser Ausführungskonvention dargelegte Finanzierungsprogramm, welches sich wie folgt präsentiert, wird genehmigt:

Projekt 3.7.8. Ankauf von Parzellen und Gestaltung des Dorfzentrums Mürringen (Phase 1)	Kostenrahmen	Anteil Ländliche Entwicklung (L.E.) Wallonische Region		Anteil Gemeinde	
Bezuschussbar durch L.E.					
- Ankauf:					
Anteil L.E. %	89.720,00 €	60 %	53.832,00 €	40 %	35.888,00 €
- Arbeiten inkl. Honorare:					
Anteil L.E. %	500.000,00 €	60 %	300.000,00 €	40 %	200.000,00 €
Anteil L.E. %	245.072,02 €	30 %	73.521,61 €	70 %	171.550,41 €
Gesamt	834.792,02 €		427.353,61 €		407.438,41 €

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region, Frau Céline TELLIER, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

Punkt 21ter. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (D.K.Nr. 641.6)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13.03.2020, vom 18.03.2020 und vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30.06.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - zwischen dem 15.03.2020 und dem 31.12.2020 ausgezahlt wird,
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die

Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann, dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13.03.2020 oder vor dem 18.10.2020 falls der Betrieb nach dem 13.03.2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde BÜLLINGEN beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden, anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde BÜLLINGEN gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;

In Erwägung, dass für den vereinfachte Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Angabe der Unternehmensnummer;
- Kontonummer;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 diese Ausgaben in Höhe von 287.000,00 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 26.10.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23.03.2020 bzw. vom 18.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 18. 10.2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;

3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;

5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18.10.2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:

a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie A: 10.000 Euro
- der Kategorie B: 5.000 Euro
- der Kategorie C: 2.000 Euro

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30.11.2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13.03. gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinheiten nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Stadt/der Gemeinde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:
 - a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
 - b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
 - c) der Unternehmensnummer und,
 - d) der Kontonummer.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausbezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

/